

Aus dem Gemeinderat der Sitzung vom 26.09.2019

Am 26.09.2019 fand im Kameradschaftsraum des Feuerwehrhauses Walddorfhäslach eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt. Bürgermeisterin Silke Höflinger begrüßte hierzu sehr herzlich die Damen und Herren des Gemeinderates, der interessierten Mitbürgerschaft sowie der Presse. Neben zahlreichen Baugesuchen wurden folgende Tagesordnungspunkte öffentlich behandelt:

1. Bekanntgaben aus letzter nicht öffentlicher Sitzung

Bürgermeisterin Silke Höflinger gab bekannt, daß in der letzten nichtöffentlichen Sitzung keine wesentlichen Beschlüsse gefasst wurden.

2. Kommunalwahl am 26. Mai 2019 – Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Walddorfhäslach

- **Konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderates am 26. September 2019**
- **Prüfung möglicher Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO BW**
- **Beratung und Beschlussfassung**
- **Verpflichtung der neu und wiedergewählten Damen und Herren Gemeinderäte**
- **Rechte und Pflichten gemäß GemO BW**
- **Vornahme der Verpflichtung durch Bürgermeisterin Silke Höflinger**
- **Aushändigung von Fachliteratur und Laptops**
- **Gemeinderatsinformation**

Bürgermeisterin Silke Höflinger gratulierte den wieder und neu gewählten Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte nochmals sehr herzlich, i.B. auch dem „Stimmenkönig“ Gemeinderat Alexander Armbruster. Sie teilte mit, daß es sie sehr freue, im Rahmen der konstituierenden Sitzung die gemeinderätliche Verpflichtung mit Eid und Handschlag persönlich vornehmen zu dürfen. Die Gremiumsmitglieder dürften nun ab sofort und gemeinsam für die kommenden 5 Jahre eines der schönsten kommunalen Ehrenämter, das man in einer Gemeinde bekleiden könne, ausüben: das kommunalpolitische Ehrenamt im Gemeinderat. Genau hier, in diesem Gremium, gelte es, zusammen und gemeinsam mit den Mitbürgerinnen und Mitbürgern und der Verwaltung die Gemeinde zukunftsweisend, zielführend und ergebnisorientiert zu entwickeln und damit für die Zukunft nachhaltig zu stärken und für neue kommunale Herausforderungen erfolgreich vorzubereiten – immer nach bestem Wissen und Gewissen, mit ganzer Kraft und voller Energie und Elan, mit Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein und Weitsicht und stets im Dienste und zum Wohle der Mitbürgerinnen und Mitbürger. Der Gemeinderat habe ein jährlich hohes Arbeitspensum, das man den zahlreichen und gemeinsam erfolgreich umgesetzten und laufenden Gemeindeentwicklungsprojekten zu verdanken habe; das werde sich auch in Zukunft nicht ändern, denn es gelte laufende Projekte erfolgreich zu vollenden und es würden viele weitere, schöne und neue Aufgaben und Herausforderungen anstehen. Sie freue sich sehr auf die Fortsetzung der konstruktiven, vertrauensvollen und erfolgreichen Zusammenarbeit.

Bürgermeisterin Silke Höflinger bat sodann die Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sich für die Verpflichtung zu erheben. Die Verpflichtung werde, wie allgemein in kommunalen Gremien üblich, dergestalt vorgenommen, daß sie als Vorsitzende den Verpflichtungseid vorspreche und die Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte nach diesem Vortrag die Hand heben und gemeinsam sprechen: *Ich gelobe es – so wahr mir Gott helfe.*

Nach dem von der Bürgermeisterin vorgetragenen Verpflichtungseid *„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“* haben die Gemeinderatsmitglieder den Verpflichtungseid mit den Worten *„Ich gelobe es – so wahr mir Gott helfe.“* in Verbindung mit dem persönlichen Handschlag von Bürgermeisterin Silke Höflinger bestätigt und besiegelt. Darüber hinaus haben die Gemeinderatsmitglieder nach dem Gelöbnis der gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten von der Bürgermeisterin das neue I-Pad (ab 01.01.2020 papierlose Gemeinderatssitzungen), umfang-

reiche Fachliteratur (Gemeindeordnung Baden-Württemberg, Handbuch „Der Gemeinderat in Baden-Württemberg“, BWGZ – „Die Gemeinde“ – Sonderausgabe für den Gemeinderat) und ein schöne rote Langstielrose erhalten.

Vor der gemäß § 32 Abs. 1 GemO BW vorzunehmenden Verpflichtung der Gemeinderatsmitglieder hat das Gremium festgestellt, daß keine Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO BW für die gewählten Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bestehen.

Ebenso hat Bürgermeisterin Silke Höflinger den Gemeinderat auf die wesentlichen Rechte und Pflichten gemäß den Vorschriften der §§ 16 bis 19 GemO BW und die besonderen Regelungen nach §§ 24 ff. GemO BW, wie nachfolgend zusammengefasst, hingewiesen, was der Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen hat:

- Gemäß § 17 GemO BW muss der ehrenamtlich Tätige die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Vor allem ist der ehrenamtlich Tätige nach dem Wortlaut der GemO BW zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, verpflichtet. Die notwendige Geheimhaltung über diese Angelegenheiten erstreckt sich auf die Inhalte nichtöffentlicher Drucksachen, die jeweils eindeutig gekennzeichnet sind.
- Jeder Gemeinderat hat ein Recht auf Ausübung seines Amtes. Zu diesen Einzelmitgliedschaftsrechten gehört nach § 34 Abs. 3 GemO BW insbesondere auch das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen. Die Vorsitzende erstellt im Herbst des Vorjahres eines anstehenden Sitzungsjahres den einjährigen Sitzungsterminplan auf. Zu den Sitzungen wird sodann in der Regel mit einer Frist von 7 Tagen vor der jeweiligen Sitzung nochmals schriftlich eingeladen. Gemeinderätliche Abmeldungen sind eine Woche vor der jeweiligen Sitzung – nach Möglichkeit bei der Vorsitzenden – wegen Prüfung der Voraussetzung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderats vorzunehmen.
- Als weitere Einzelmitgliedschaftsrechte wird auf das Recht zur Stellungnahme, Antragstellung und Stimmabgabe nach § 37 GemO BW verwiesen. Zudem bestehen Gruppenmitgliedschaftsrechte hinsichtlich der Einberufung einer Sitzung oder der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes. Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Näheres regelt § 34 GemO BW.
- Ergänzend ist auf § 16 GemO BW zu verweisen, worin geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen die ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt oder das Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangt werden kann.
- In § 18 GemO BW ist geregelt, dass bei Befangenheit eine Mitwirkung an Beratungen des Gemeinderates und den Beschlüssen nicht möglich ist. Das einzelne Gemeinderatsmitglied muss von sich aus beim Aufruf des Tagesordnungspunktes eine Befangenheit bei der Vorsitzenden anzeigen.
- Mitglieder des Gemeinderates sind nach § 32 Abs. 3 GemO BW an keinerlei Verpflichtungen und Aufträge gebunden. Der Gesetzgeber versteht darunter insbesondere auch Weisungen der Wählervereinigungen, Parteien oder Gruppierungen, auf deren Liste man gewählt wurde. Die Gemeinderäte sind Vertreter der gesamten Bürgerschaft.
- Auf eine weitere ausführlichere Darstellung im Rahmen der vorzunehmenden Verpflichtung wird verzichtet, da den Damen und Herren Gemeinderäten jeweils Fachliteratur in Form eines Exemplares „Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg“, das Handbuch „Der Gemeinderat in Baden-Württemberg“ und die BWGZ-Fachzeitschrift „Die Gemeinde“ mit einer Sonderausgabe für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zur Verfügung gestellt wird. Darin wird jeweils anschaulich der Geschäftsgang eines Gemeinderatsgremiums dargelegt. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Gemeinderates ihren persönlichen Laptop für das spätestens ab Januar 2020 eingeführte Ratsinformationssystem (u.a. EDV-Übermittlung der Gemeinderatsdrucksachen).



Bürgermeisterin Silke Höflinger (links) mit den Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäten Martin Bayer, Ingeborg Streicher, Jürgen Stoll, Roswitha Decker-Röckel, Gerhard Neuscheler, Olfert Alter, Thomas Baisch, Dagmar Böpplé, Emil Veit, René Maurer, Alexander Armbruster, Dr. Heiner Geigle, Frieder Klein und Frank Baude

3. Kommunalwahl am 26. Mai 2019 – Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Walddorfhäslach

- **Konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderates am 26. September 2019**
- **Bestellung der Damen und Herren Vertreter der Bürgermeisterin**
- **Entsendung von Damen und Herren Gemeinderäte in**
 - **den „Gemeinsamen Ausschuss“ der Verwaltungsgemeinschaft Pliezhausen/Walddorfhäslach (betrifft Flächennutzungsplan)**
 - **die Mitgliederversammlung der Sozial- und Diakoniestation Pliezhausen/Walddorfhäslach**
 - **die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuch-Wasserversorgungsgruppe**
 - **die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Merzenbachtal**
 - **den formlosen Ausschuß „Kläranlage Neckartenzlingen“**
 - **den gemeindlich beratenden Betreuungs- und Bildungsausschuß**
 - **die gemeindliche Bürgerstiftung (Vorstand und Stiftungsrat)**
- **Sitzungsordnung**
- **Beratungen und Beschlußfassungen**

Bürgermeisterin Silke Höflinger teilte mit, daß für die Besetzung der nachfolgend aufgeführten Sitze und Ämter das Einigungsverfahren empfohlen werde. Die Mitglieder des Gemeinderates sollen sich hiernach über die Bestellung und Festlegung der Damen und Herren Vertreter der nachfolgend aufgeführten Positionen verständigen und der Bürgermeisterin mitteilen, was auch dergestalt erfolgt ist. Alle nachfolgend aufgeführten und zu vergebenden Sitze und Positionen wurden somit im Einigungsverfahren besetzt; eine Wahl wurde nicht erforderlich. Unabhängig davon wird der Inhalt der Drucksache vollständig wiedergegeben:

- **Bestellung der Damen und Herren Vertreter der Bürgermeisterin**
 - **Rechtsgrundlage und Vertretungsbefugnis**

Gemäß der Vorschrift des § 48 der Gemeindeordnung BW (GemO BW) bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Damen und Herren Stellvertreter der Bürgermeisterin. Eine Stellvertretung findet nicht ständig sondern zeitlich eingeschränkt statt und erfolgt nur, wenn die Bürgermeisterin verhindert ist bzw. ihren Vertretungsfall anzeigt. Die Verhinderung kann auf tatsächlich bestehenden Umständen, wie etwa Abwesenheit infolge Urlaub

oder anderweitiger dienstlicher Inanspruchnahme beruhen oder kann auch durch rechtliche Tatbestände wie z.B. Befangenheit begründet sein.

Die Damen und Herren Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Gemeinderates neu bestellt. Ihre Anzahl ist durch die Hauptsatzung auf vier Personen festgelegt.

Sind damit mehrere Damen und Herren Stellvertreter bestellt, sind diese nicht gleichzeitig und nebeneinander vertretungsberechtigt und zur Vertretung verpflichtet sondern entsprechend der Reihenfolge der fraktionellen Wahlergebnisverteilung; diese Reihenfolge wird bei der Bestellung bestimmt. Hierbei werden die Damen und Herren Stellvertreter in der Reihenfolge der Stellvertretung jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt oder auf Grundlage der Einigung festgelegt.

- **Bestellung durch Einigung – Regelfall**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der vorhergehenden Einigung der Parteien und Wählervereinigungen über die Besetzung der Stellvertreterstellen, was der Regelfall ist. Im Wege der Einigung müssen alle anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder einschließlich der Bürgermeisterin dem Vorschlag bzgl. der Verteilung der Damen und Herren Stellvertreter auf die Parteien und Wählervereinigungen und der personellen Besetzung zustimmen. Bei auch nur einer Ablehnung oder Enthaltung ist eine Einigung nicht zustande gekommen und daher eine Mehrheitswahl erforderlich.

- **Bestellung durch Wahl**

Eine Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 GemO BW, d.h. die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern (w/m/d) mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Sollte eine Stimmgleichheit bei einer solchen Stichwahl bestehen, entscheidet das Los. Ist nur ein Bewerber (w/m/d) vorgeschlagen, muss dieser die absolute Mehrheit erreichen, um gewählt zu sein.

- **Ermittlung der fraktionellen Stärkeverhältnisse im Gemeinderat**

Die Ermittlung der fraktionellen Stärkeverhältnisse im Gemeinderat ergibt sich auf Grundlage des vom Gemeindevwahlausschuß festgestellten Wahlergebnisses der am 26.05.2019 durchgeführten Kommunalwahl wie folgt: Freie Wähler 47,20%, Bündnis 90/Die Grünen 21,07%, Frauenliste 18,01%, SPD 13,49% (Zählverfahren Sainte-Lague/Schepers entsprechend Gemeinderatswahl 2014).

Nach erfolgter Benennung der Damen und Herren stellvertretenden Bürgermeister haben im Einigungsverfahren alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Vorschlag zuzustimmen, andernfalls ist eine Einigung nicht zustande gekommen. Das jeweils zum/zur Stellvertreter/in der Bürgermeisterin bestellte Mitglied des Gemeinderates ist grundsätzlich zur Annahme dieses Amtes verpflichtet. Da jedoch diese Funktion für ein Gemeinderatsmitglied im Sinner einer zusätzlichen Belastung auch unzumutbar sein kann, besteht die Möglichkeit, einen wichtigen Grund nach § 16 GemO BW geltend zu machen, ohne dass sich jedoch diese Ablehnung zugleich auch auf das Amt als Gemeinderat beziehen muß.

Nach dem Prinzip der demokratischen Repräsentation, wie oben aufgeführt, ergibt sich die Vorschlagsrechts-Reihenfolgenverteilung wie folgt; zugleich werden unmittelbar folgend die Einigungsvorschläge aufgeführt:

Erster stellvertretender Bürgermeister: Freie Wähler Vereinigung (FWV)

Gemeinderat Olfert Alter

Zweiter stellvertretender Bürgermeister: Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)

Gemeinderat René Maurer

Dritte stellvertretende Bürgermeisterin: Frauenliste (FL)

Gemeinderätin Ingeborg Streicher

Vierter stellvertretender Bürgermeister: Freie Wähler Vereinigung (FWV)

Gemeinderat Gerhard Neuscheler

▪ **Entsendung von Damen und Herren Gemeinderäte in beschließende Zweckverbandsausschüsse und -verbandsversammlungen sowie in nicht beschließende kommunale Ausschüsse und in die Bürgerstiftung**

Der neu gewählte Gemeinderat hat über die Entsendung der Damen und Herren Vertreter der Gemeinde in nachfolgend aufgeführte Gremien zu entscheiden. Hierbei finden die Vorschriften über die Einigung bzw. die Wahl der jeweils in die beschließenden Zweckverbandsausschüsse und -versammlungen zu entsendenden Mitglieder des Gemeinderates – wie oben aufgeführt – entsprechend Anwendung. Bezüglich der Besetzung der nicht beschließenden kommunalen Ausschüsse und der Bürgerstiftung soll gleichermaßen verfahren werden.

- **Zusammensetzung der beschließenden Zweckverbandsausschüsse und -versammlungen durch Einigung**

Gemäß § 40 Abs. 2 GemO BW ist die Zusammensetzung der beschließenden Zweckverbandsausschüsse und -versammlungen in der Regel im Wege der **Einigung** festzulegen. Das bedeutet, dass alle anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder einschließlich der Bürgermeisterin als Vorsitzende des Gremiums dem Vorschlag bzgl. der Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen und der personellen Besetzungen zustimmen müssen. Bei einer Ablehnung oder einer Enthaltung ist die Einigung nicht zustande gekommen. Nähere Regelungen zum Verfahren der Einigung trifft die Gemeindeordnung BW nicht.

Vorliegend verständigen sich die Mitglieder des Gemeinderates bei der Besetzung der genannten Gremien ebenfalls darauf, dass die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen auf Grundlage des Prinzips der demokratischen Repräsentation die erforderlichen Vertretungsentsendungen entsprechend ihres Stärkeverhältnisses festlegen.

Die Ermittlung der fraktionellen Stärkeverhältnisse im Gemeinderat ergibt sich auf Grundlage des vom Gemeindevwahlausschuß festgestellten Wahlergebnisses der am 26.05.2019 durchgeführten Kommunalwahl wie folgt: Freie Wähler 47,20%, Bündnis 90/Die Grünen 21,07%, Frauenliste 18,01%, SPD 13,49% (Zählverfahren Sainte-Lague/Schepers entsprechend Gemeinderatswahl 2014).

Für die Besetzung der Gremien werden jeweils Vorschläge über die zahlenmäßige Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen gemacht. Daraus ergibt sich eine Vorschlagsrecht-Reihenfolge anhand derer die jeweilige Partei bzw. Wählervereinigung Vorschläge über die von ihnen vorgeschlagenen Gemeinderäte als ordentliche Mitglieder und Stellvertreter machen können. In die auf dieser Grundlage zu erfolgende Einigung sind die Damen und Herren Stellvertreter und die Art der Stellvertreter (persönliche Stellvertreter oder Reihenfolgen-Stellvertreter) mit einzubeziehen.

- **Zusammensetzung der beschließenden Zweckverbandsausschüsse und -versammlungen durch Wahl**

Sollte keine Einigung bei der Besetzung der genannten Gremien erzielt werden, müssen Wahlen durchgeführt werden. Dazu kann jedes Gemeinderatsmitglied einen Wahlvorschlag einreichen. Ein formelles Verfahren gibt es hierzu nicht. Ein Wahlvorschlag kann Damen und Herren Gemeinderäte von verschiedenen Parteien und Wählervereinigungen als Bewerber (w/m/d) enthal-

ten. Dadurch wird auch den personell schwächer vertretenen Parteien und Wählervereinigungen die Möglichkeit gegeben, durch „Zusammengehen mit Anderen“ Sitze in den genannten Gremien zu erlangen.

Jedes Gemeinderatsmitglied darf nur jeweils an einem Wahlvorschlag als Einreichende/r beteiligt sein. Es darf maximal die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder in einem Wahlvorschlag aufgenommen werden. Es ist zu berücksichtigen, dass ein Gemeinderatsmitglied für denselben Ausschuss bzw. dieselbe Versammlung nur auf einem Wahlvorschlag stehen darf. Ein Wahlvorschlag darf auch Bewerber (w/m/d) anderer Fraktionen enthalten (Bildung einer „Koalition“ bzw. eines „gemeinsamen Wahlvorschlags“ nur zum Zwecke der Wahl). Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, dann findet eine Verhältniswahl nach dem System der streng gebundenen Liste statt. Wird ein gültiger oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht, so ist eine Mehrheitswahl durchzuführen.

Bei **Verhältniswahl** hat jeder Gemeinderat eine Stimme, die er auf einen Wahlvorschlag abgibt. Bei **Mehrheitswahl** hat jeder Gemeinderat so viel Stimmen, wie Mitglieder für den betreffenden Ausschuss zu wählen sind. Wählbar ist jeder Gemeinderat, ohne Bindung an einen eventuellen Wahlvorschlag.

Die Bürgermeisterin als Vorsitzende des Gemeinderates hat nach der Vorschrift des § 40 Abs. 2 Satz 1 GemO BW („von den Gemeinderätengewählt“) bei der Wahl von Zweckverbandsausschüssen und -versammlungen kein Stimmrecht, jedoch bei der Einigung. Die Wahl selbst muss grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorgenommen werden; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Bei **Verhältniswahl** erfolgt die Verteilung der Sitze auf die vorhandenen Wahlvorschläge nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Grundsätzen des Höchstzählverfahrens nach Sainte-Lague/Schepers. Die Aufteilung der Sitze innerhalb eines Wahlvorschlags erfolgt in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag (§ 10 Abs. 3 Satz 1 DVO GemO). Findet eine Verhältniswahl statt, ergeben sich die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag, d.h. die nicht gewählten Mitglieder des Wahlvorschlags sind automatisch Vertreter. Die näheren Einzelheiten zur Art und Reihenfolge hat der Gemeinderat anschließend durch Beschluss zu regeln.

Bei **Mehrheitswahl** sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 DVO GemO). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die danach nicht gewählten Bewerber sind Stellvertreter, ihre Reihenfolge ergibt sich nach der Stimmzahl (§ 10 Abs. 3 Satz 4 DVO GemO). Auch hier gilt, dass der Gemeinderat näheres über die Art der Stellvertreter zu regeln hat.

Der Gemeinderat stellt das Wahlergebnis fest. Zur Ermittlung eines Wahlergebnisses wird die Vorsitzende ggf. unter Einbeziehung zweier Gemeinderäte das Ergebnis ermitteln.

- „**Stellung“ der Damen und Herren Stellvertreter**

Nach einer vorgenommenen Wahl ist die Stellung der Damen und Herren Stellvertreter durch Beschluss festzulegen. Gleiches ist bei einer Einigung zu regeln. Dabei ist zu entscheiden, ob die Damen und Herren Stellvertreter persönliche Stellvertreter je eines ordentlichen Mitglieds sind oder ob sie in der Reihenfolge ihrer Wahl zum Stellvertreter bei Verhinderung irgendeines Mitglieds berufen sind. Die Verwaltung spricht sich dafür aus, dass die bisherige Regelung der persönlichen Stellvertreter jeweils beibehalten wird, da hierdurch ein Austausch der Sachverhalte auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet unter dem gleichen Personenkreis ermöglicht.

a) **Entsendung von Damen und Herren Vertreter in den „Gemeinsamen Ausschuss“ der Verwaltungsgemeinschaft Pliezhausen/Walddorfhäslach (betrifft Flächennutzungsplan)**

Die Gemeinden Pliezhausen und Walddorfhäslach bilden eine sogenannte „Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft“. Als Erfüllungsaufgabe ist der Verwaltungsgemeinschaft die vorbereitende Bauleitplanung zugewiesen (Flächennutzungsplanung). Beschlußorgan der Verwaltungsgemeinschaft ist kraft Gesetz der sogenannte „Gemeinsame Ausschuß“ mit insgesamt 12 Mitgliedern. Der „Gemeinsame Ausschuß“ ist je zur Hälfte mit Vertretern der beiden Gemeinden zu besetzen.

Jede Gemeinde entsendet ihren/ihre Bürgermeister/in als Stimmführer/in sowie weitere 5 Mitglieder des Gemeinderates. Die jeweilige Stellvertretung des/der Bürgermeisters/in erfolgt wiederum durch die stellvertretenden Damen und Herren Bürgermeister. Jede Gemeinde hat im „Gemeinsamen Ausschuß“ 5 Stimmen, die nur gemeinsam abgegeben werden können (durch den Stimmführer = BMin/BM).

Entsprechend der ermittelten fraktionellen Stärkeverhältnisse im Gemeinderat ergibt sich nachfolgend aufgeführte Reihenfolge für das fraktionelle Vorschlagsrecht; zugleich werden unmittelbar folgend die von den Gemeinderatsfraktionen an die Bürgermeisterin übermittelten Einigungsvorschläge benannt:

Ordentlicher Vertreter/Persönlicher Stellvertreter: FWV

Gemeinderat Thomas Baisch/Gemeinderat Dr. Heiner Geigle

Ordentlicher Vertreter/Persönlicher Stellvertreter: Grüne

Gemeinderat Frank Baude/Gemeinderat Emil Veit

Ordentliche Vertreterin/Persönliche Stellvertreterin: FL

Gemeinderätin Ingeborg Streicher/Gemeinderätin Dagmar Böpple

Ordentlicher Vertreter/Persönliche Stellvertreterin: FWV

Gemeinderat Olfert Alter/Gemeinderätin Roswitha Decker-Röckel

Ordentlicher Vertreter/Persönlicher Stellvertreter: SPD

Gemeinderat Jürgen Stoll/Gemeinderat Martin Bayer

b) Entsendung von Damen und Herren Vertreter in die Mitgliederversammlung der Sozial- und Diakoniestation Pliezhausen/Walddorfhäslach

Seit 26. November 1981 besteht mit Inkrafttreten der Satzung ein Trägerverein für die Sozial- und Diakoniestation Pliezhausen/Walddorfhäslach.

Dem Trägerverein gehören an:

- a. die Gemeinden Pliezhausen und Walddorfhäslach,
- b. die evangelischen Kirchengemeinden Dörnach, Gniebel, Häslach, Pliezhausen, Rübgarten und Walddorf sowie die katholische Kirchengemeinde „St. Franziskus“ Pliezhausen und die ev.-meth. Kirche Pliezhausen,
- c. die Krankenpflegevereine Pliezhausen und Walddorfhäslach.

Organe des Vereines sind der Vorstand (3 Personen: 1. Vorsitzender Bürgermeister Pliezhausen, 2. Vorsitzende Bürgermeisterin Walddorfhäslach, 3. Vorsitzender aus dem Bereich der Kirchengemeinden) und die Mitgliederversammlung.

Die Gesamtzahl der Vertreter in der Mitgliederversammlung beläuft sich auf 24, wobei jeder Vertreter eine Stimme hat. Es entfallen

- 10 Mitglieder auf die Gemeinde Pliezhausen,
- 6 Mitglieder auf die Gemeinde Walddorfhäslach,
- 6 Mitglieder auf die 6 ev. Kirchengemeinden,

- 1 Mitglied auf die kath. Kirchengemeinde „St. Franziskus“ und
- 1 Mitglied auf die ev.-meth. Kirchengemeinde Pliezhausen.

Die Satzung des Vereins bezeichnet die Krankenpflegevereine als „weitere Mitglieder“. Diese Mitglieder sind an der finanziellen Gewährträgerschaft nicht beteiligt. Dies ist der Grund, weshalb ihnen auch kein stimmberechtigtes Mitglied kraft Satzung in der Mitgliederversammlung zusteht. Die beiden Gemeinden haben sich aber seither so verhalten, dass sie je einen Sitz in der Mitgliederversammlung an die Krankenpflegevereine abgetreten haben. Die Verwaltung schlägt vor, diese Regelung beizubehalten.

Bei der nachfolgend aufgeführten Ermittlung des fraktionellen Stärkeverhältnisses im Gemeinderat mit Vorschlagsrechts-Reihenfolge wurde berücksichtigt, dass ein Sitz an den Krankenpflegeverein Walddorfhäslach abgetreten wird. Für die Gemeinde Walddorfhäslach verbleiben somit noch fünf Vertreter, die in die Mitgliederversammlung zu entsenden sind.

Bürgermeisterin Silke Höflinger ist als gesetzliche Vertreterin der Gemeinde automatisches Mitglied in der Mitgliederversammlung. Ihre Stellvertretung erfolgt durch die Damen und Herren stellvertretenden Bürgermeister.

Entsprechend der ermittelten fraktionellen Stärkeverhältnisse im Gemeinderat ergibt sich nachfolgend aufgeführte Reihenfolge für das fraktionelle Vorschlagsrecht; zugleich werden unmittelbar folgend die von den Gemeinderatsfraktionen an die Bürgermeisterin übermittelten Einigungsvorschläge benannt:

Ordentlicher Vertreter/Persönlicher Stellvertreter: FWV

Gemeinderat Alexander Armbruster/Gemeinderat Gerhard Neuscheler

Ordentlicher Vertreter/Persönlicher Stellvertreter: Grüne

Gemeinderat Emil Veit/Gemeinderat René Maurer

Ordentliche Vertreterin/Persönliche Stellvertreterin: FL

Gemeinderätin Dagmar Böpple/Gemeinderätin Ingeborg Streicher

Ordentlicher Vertreter/Persönliche Stellvertreterin: FWV

Gemeinderätin Roswitha Decker-Röckel/Gemeinderat Frieder Klein

c) Entsendung von Damen und Herren Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuch-Wasserversorgungsgruppe

Die Gemeinde Walddorfhäslach ist Mitglied im Zweckverband Ammertal-Schönbuch-Wasserversorgungsgruppe mit Sitz in Böblingen. Dem Zweckverband gehören Gemeinden der Landkreise Tübingen, Reutlingen, Böblingen und Esslingen an.

Die Aufgabe des Zweckverbandes besteht in der Gewährleistung der Trinkwasserversorgung seiner Mitglieder. Die Lieferpflicht endet im jeweiligen Verteilungsbehälter bei den Verbandsgemeinden. Die Verteilung des Trinkwassers im Ortsnetz gehört nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes.

Organe des Zweckverbandes sind:

- Der Verwaltungsrat, der von den Damen und Herren Bürgermeister der Mitgliedsstädte und -gemeinden gebildet wird. Die Stellvertretung von Bürgermeisterin Silke Höflinger ist nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung der/die beauftragte Fachbedienstete für das Finanzwesen.
- Der Verbandsvorsitzende als Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats.

- Die Verbandsversammlung; in ihr haben die Städte und Gemeinden insgesamt 50 Damen und Herren Vertreter (mindestens 1 Vertreter, höchstens 8 Vertreter).

Die 50 Damen und Herren Vertreter haben insgesamt 61 Stimmen (Stimmzahl je angefangene 10 Sekundenliter Versorgungsrecht 1 Stimme, höchstens 1/3 der Gesamtstimmzahl).

Die Gemeinde Walddorfhäslach hat in der Verbandsversammlung 2 Vertreter (für derzeit 14 Sekundenliter Beteiligung): Bürgermeisterin Silke Höflinger kraft Amtes und ein Gemeinderatsmitglied. Die Stellvertretung von Bürgermeisterin Silke Höflinger ergibt sich hier aus der Verwaltungsratsbesetzung gemäß § 53 Abs. 1 der GemO BW.

Entsprechend der ermittelten fraktionellen Stärkeverhältnisse im Gemeinderat ergibt sich nachfolgend aufgeführte Reihenfolge für das fraktionelle Vorschlagsrecht; zugleich werden unmittelbar folgend die von den Gemeinderatsfraktionen an die Bürgermeisterin übermittelten Einigungsvorschläge benannt:

Ordentlicher Vertreter/Persönlicher Stellvertreter: FWV

Gemeinderat Dr. Heiner Geigle/Gemeinderat Alexander Armbruster

d) Entsendung von Damen und Herren Vertreter in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands Merzenbachtal

Die Gemeinde Walddorfhäslach bildet mit der Stadt Reutlingen und der Gemeinde Pliezhausen einen Zweckverband mit dem Namen „Abwasserzweckverband Merzenbachtal“. Nach der Verbandssatzung bilden die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende die Hauptorgane des Abwasserzweckverbandes. Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Verbandsmitglieder. Der Verbandsversammlung gehören an:

Reutlingen-Mittelstadt: 7 Vertreter

Walddorfhäslach: 3 Vertreter

Pliezhausen: 2 Vertreter.

Die Bürgermeisterin ist kraft Amtes Mitglied der Verbandsversammlung.

Über die Entsendung der beiden weiteren Damen und Herren Vertreter und derer Stellvertreter der Gemeinde hat der neugewählte Gemeinderat zu entscheiden.

Entsprechend der ermittelten fraktionellen Stärkeverhältnisse im Gemeinderat ergibt sich nachfolgend aufgeführte Reihenfolge für das fraktionelle Vorschlagsrecht; zugleich werden unmittelbar folgend die von den Gemeinderatsfraktionen an die Bürgermeisterin übermittelten Einigungsvorschläge benannt:

Ordentlicher Vertreter/Persönlicher Stellvertreter: FWV

Gemeinderat Thomas Baisch/Gemeinderat Gerhard Neuscheler

Ordentlicher Vertreter/Persönlicher Stellvertreter: Grüne

Gemeinderat René Maurer/Gemeinderat Emil Veit

e) Entsendung von Damen und Herren Vertreter in den formlosen Ausschuß für die Kläranlage Neckartenzlingen

In den formlosen Ausschuß für die Kläranlage Neckartenzlingen hat die Gemeinde Walddorfhäslach zusätzlich zur Bürgermeisterin zwei Damen und Herren Vertreter aus dem Gemeinderat zu entsenden.

Entsprechend der ermittelten fraktionellen Stärkeverhältnisse im Gemeinderat ergibt sich nachfolgend aufgeführte Reihenfolge für das fraktionelle Vorschlagsrecht; zugleich werden unmittelbar folgend die von den Gemeinderatsfraktionen an die Bürgermeisterin übermittelten Einigungsvorschläge benannt:

Ordentlicher Vertreter/Persönlicher Stellvertreter: FWV

Ordentlicher Vertreter/Persönlicher Stellvertreter: Grüne

Da es sich um einen formlosen Ausschuß handelt, kann auch eine andere Reihenfolge festgelegt werden. Der Gemeinderat hat der Bürgermeisterin folgenden Einigungsvorschlag unterbreitet.

Ordentlicher Vertreter/Persönlicher Stellvertreter: FWV

Gemeinderat Frieder Klein/Gemeinderat Olfert Alter

Ordentlicher Vertreter/Persönlicher Stellvertreter: SPD

Gemeinderat Martin Bayer/Gemeinderat Jürgen Stoll

f) Entsendung von Damen und Herren Vertreter in den beratenden gemeindlichen Ausschuß für Bildung und Betreuung

Für die gemeindeeigenen Kindergärten haben bis zum Jahre 2014 sogenannte Kindergartenausschüsse, in denen jeweils Damen und Herren Vertreter der Kirche, der Eltern, der Kindergartenleitung und des Gemeinderates unter dem Vorsitz der Bürgermeisterin beteiligt waren, bestanden. Dieser Kindergartenausschuß wurde auf Vorschlag der Bürgermeisterin im Jahre 2014 in einen Ausschuß für Bildung und Betreuung umformiert, damit auch die Schule (Rektor, Vertreter Schulelternbeirat) daran teilnehmen kann. Dieser Ausschuß wird zukünftig mindestens 1 Mal jährlich verpflichtend einberufen und soll sich wie folgt personell zusammensetzen:

Gemeinderat 2 Personen, Kindergartenleitungen 1 Person, Elternbeiratsvorstand Kindergärten 1 Person, Elternbeiratsvorstand Schule 1 Person, Rektor, Bürgermeistern. Bei Bedarf und themenorientiert können „weitere Gäste“ eingeladen werden.

Entsprechend der ermittelten fraktionellen Stärkeverhältnisse im Gemeinderat ergibt sich nachfolgend aufgeführte Reihenfolge für das fraktionelle Vorschlagsrecht; zugleich werden unmittelbar folgend die von den Gemeinderatsfraktionen an die Bürgermeisterin übermittelten Einigungsvorschläge benannt:

Ordentliche Vertreterin: FWV

Gemeinderätin Roswitha Decker Röckel

Ordentlicher Vertreter: Grüne

Gemeinderat René Maurer

g) Entsendung von Damen und Herren Vertreter in die Bürgerstiftung Walddorfhäslach

Die Bürgerstiftung wurde im Jahre 2014 auf Vorschlag der Bürgermeisterin gegründet. Stiftungsmitglieder im Sinne der Kaptialeinlage sind primär die Gemeinde Walddorfhäslach und der Kulturausschuß Walddorfhäslach. Die Stiftung besteht aus einem Stiftungsvorstand und einem Stiftungsrat. Die Bürgermeisterin ist kraft Amtes Vorstandsvorsitzende. In den Stiftungsvorstand und

den Stiftungsrat sind jeweils 2 Damen und Herren Vertreter des Gemeinderates ohne persönliche Vertretungen zu entsenden. Dieses Ehrenamt wird von allen Beteiligten unentgeltlich ausgeübt.

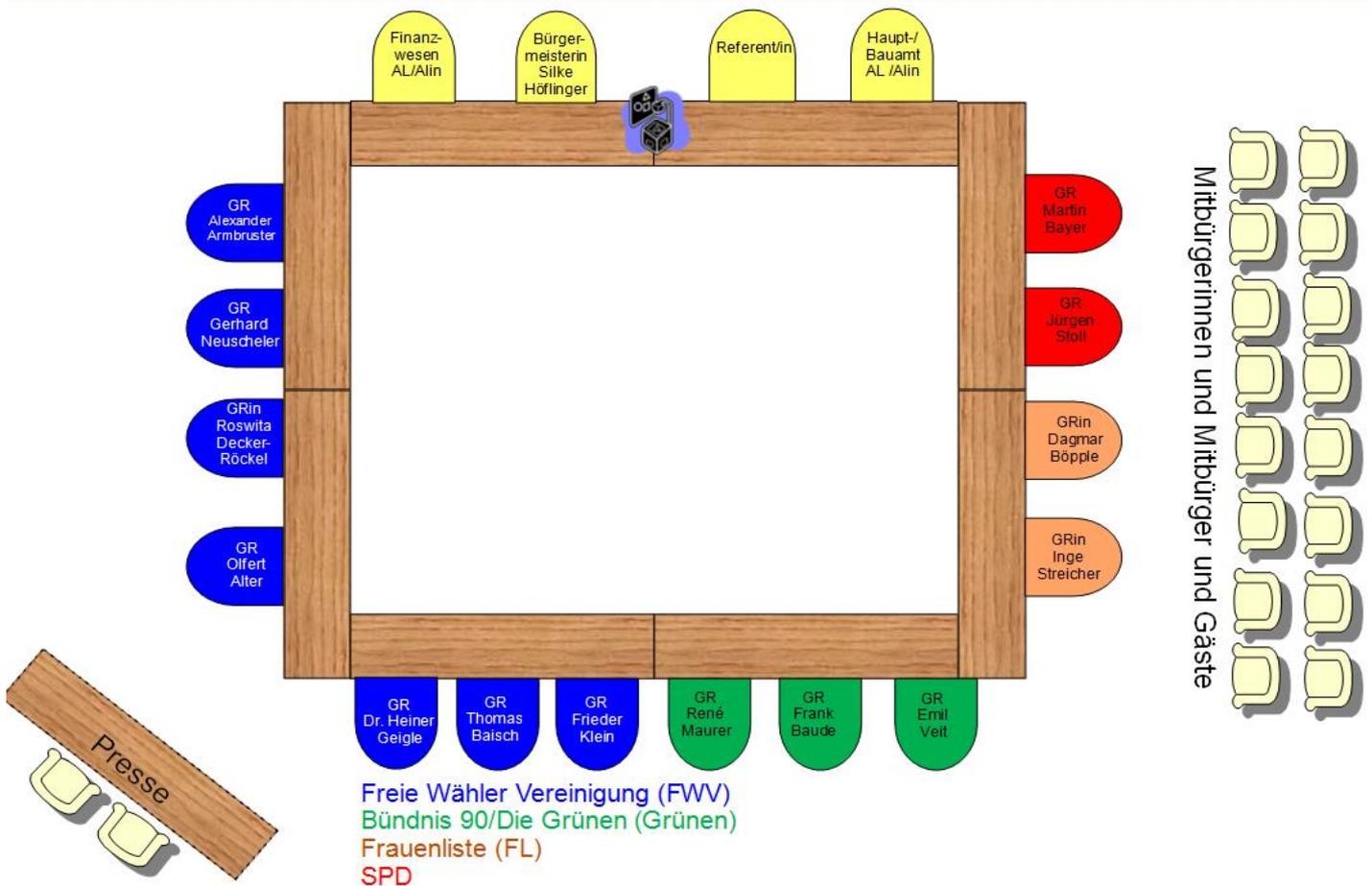
Die personelle Besetzung wurde vom Gemeinderat der Bürgermeisterin wie folgt übermittelt:

Stiftungsvorstand: Gemeinderat Frieder Klein (FWV), Gemeinderat Baude (Grüne)

Stiftungsrat: Gemeinderätin Ingeborg Streicher (FL), Gemeinderat Martin Bayer (SPD)

▪ **Sitzordnung**

Der Gemeinderat bestimmt die Sitzordnung grundsätzlich eigenständig und hat sich dem folgenden Verwaltungsvorschlag angeschlossen:



4. Gemeinnützigkeit – Annahme von Spenden

- **Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**
- **Gemeinderatsinformation**

Die Gemeinde darf gemäß § 78 Abs. 4 GemO zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen vorliegend ausschließlich der Bürgermeisterin. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Da für die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Spendenrecht der Gemeinde keine Ermächtigung durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorliegt, unterliegen diese Daten dem Vertraulichkeitsgrundsatz und sind somit öffentlich personenneutral zu verarbeiten. Die Gemeinde erstellt mindestens jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Bezüglich der Spenderinnen und Spender ab Nummer 9 ist anzumerken, daß im Hinblick auf den vom SV Walddorf im Rahmen der Vereinssponsortour gesammelten Spendengesamtbetrages in Höhe von 2'500 Euro ein Teilbetrag von 1'000 Euro der Gemeinde für den Waldkindergarten übergeben wurde; aus diesem Grund werden nicht alle Spenderinnen und Spender in der GR-DS 180/2019-1 aufgeführt.

Datum	Spenderinnen und Spender	Betrag in [€]	Empfänger	Zweck
05.02.2019	Spender 1	Sachspende 44,70 €	Kindergarten Schönbuchwichtel – Kinderfasching	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
20.02.2019	Spender 2	Sachspende 150,68 €	Kindergarten Schönbuchwichtel – Kinderfasching	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
04.03.2019	Spender 3	Sachspende 104,35 €	Kindergarten Schönbuchwichtel – Kinderfasching	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
18.06.2019	Spender 4	300,00 €	Spende für den Waldkindergarten	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
13.06.2019	Spender 5	Sachspende 4.472,62 €	Gustav-Werner-Gemeinschaftsschule – PC-Bedarf	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
15.07.2019	Spender 6	Sachspende 7.523,25 €	Gustav-Werner-Gemeinschaftsschule – 2 Medienwagen mit Beamer	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
15.07.2019	Spender 7	Sachspende 400,00 €	Gustav-Werner-Gemeinschaftsschule – 4 Hocker	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
17.09.2019	Spender 8	6.000,00 €	Gustav-Werner-Gemeinschaftsschule für pädagogische Maßnahmen	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
05.05.2019	Spender 9	50,00 €	Sponsorenradtour SV Walddorf 2019 - Spende für Waldkindergarten	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
05.05.2019	Spender 10	50,00 €	Sponsorenradtour SV Walddorf 2019 - Spende für Waldkindergarten	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
05.05.2019	Spender 11	50,00 €	Sponsorenradtour SV Walddorf 2019 - Spende für Waldkindergarten	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
05.05.2019	Spender 12	50,00 €	Sponsorenradtour SV Walddorf 2019 - Spende für Waldkindergarten	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
05.05.2019	Spender 13	50,00 €	Sponsorenradtour SV Walddorf 2019 - Spende für Waldkindergarten	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
05.05.2019	Spender 14	50,00 €	Sponsorenradtour SV Walddorf 2019 - Spende für Waldkindergarten	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
05.05.2019	Spender 15	50,00 €	Sponsorenradtour SV Walddorf 2019 - Spende für Waldkindergarten	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
05.05.2019	Spender 16	50,00 €	Sponsorenradtour SV Walddorf 2019 - Spende für Waldkindergarten	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
05.05.2019	Spender 17	50,00 €	Sponsorenradtour SV Walddorf 2019 - Spende für Waldkindergarten	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
05.05.2019	Spender 18	50,00 €	Sponsorenradtour SV Walddorf 2019 - Spende für Waldkindergarten	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
05.05.2019	Spender 19	50,00 €	Sponsorenradtour SV Walddorf 2019 - Spende für Waldkindergarten	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO

05.05.2019	Spender 20	50,00 €	Sponsorenradtour SV Walddorf 2019 - Spende für Waldkindergarten	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
05.05.2019	Spender 21	50,00 €	Sponsorenradtour SV Walddorf 2019 - Spende für Waldkindergarten	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
05.05.2019	Spender 22	50,00 €	Sponsorenradtour SV Walddorf 2019 - Spende für Waldkindergarten	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
05.05.2019	Spender 23	50,00 €	Sponsorenradtour SV Walddorf 2019 - Spende für Waldkindergarten	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
05.05.2019	Spender 24	50,00 €	Sponsorenradtour SV Walddorf 2019 - Spende für Waldkindergarten	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
05.05.2019	Spender 25	50,00 €	Sponsorenradtour SV Walddorf 2019 - Spende für Waldkindergarten	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
05.05.2019	Spender 26	50,00 €	Sponsorenradtour SV Walddorf 2019 - Spende für Waldkindergarten	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
05.05.2019	Spender 27	50,00 €	Sponsorenradtour SV Walddorf 2019 - Spende für Waldkindergarten	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
05.05.2019	Spender 28	50,00 €	Sponsorenradtour SV Walddorf 2019 - Spende für Waldkindergarten	§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO

Der Gemeinderat hat gemäß der Verfahrensrichtlinie über die Annahme von Spenden zu entscheiden. Die Verwaltung hat vorgeschlagen, die Annahme der Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu beschließen. Der Gemeinderat hat die Annahme der Spenden beschlossen und die Verwaltung ermächtigt, alles Erforderliche zu veranlassen. Bürgermeisterin Silke Höflinger dankt im Namen der Gemeinde, des Gemeinderates und persönlich den Spenderinnen und Spendern sehr herzlich.

5. Gemeindeentwicklung – Grundstücksverkehr – Grundstücke im Innenbereich UND Bauleitplanung – Innenentwicklung

- **Vorkaufsrecht gemäß §§ 144, 145 BauGB**
- **Grundstück Flst. Nr. 160/5, OT Walddorf**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Der Grundstückseigentümer hat am 09.09.2019 mit notariell beurkundetem Kaufvertrag, der am 13.09.2019 bei der Gemeinde eingegangen ist, das im Innenbereich befindliche, unbebaute Grundstück Flst. Nr. 160/5, Ortsteil Walddorf, mit einem Flächenanteil von gesamt A = 498 m² an die Erwerber veräußert. Der Kaufpreis für das in der Anlage näher dargestellte Grundstück beträgt insgesamt 195.000 €.

Für das Grundstück liegt gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 6 BauGB infolge nicht vorhandener Bebauung auf dem Grundstück im Innenbereich das gemeindliche Vorkaufsrecht vor. Über das Vorkaufsrecht sowie über eine mögliche Bauverpflichtung für die Erwerber zur Abwendung des gemeindlichen Vorkaufrechtes muss beraten und Beschluss gefasst werden. Die Gemeinde hat seit dem Jahr 2012 bereits bei ca. 80 derartigen privaten Grundstücksverkaufsfällen das zunächst gesetzlich erforderlich auszuübende Vorkaufrecht in Verbindung mit der Möglichkeit einer diesbezüglich Abwendung der Erwerbenden durch Annahme einer grundbuchrechtlich fünfjährig verankerten Bauverpflichtung als wichtige Maßnahme der Innenentwicklung ausgeübt. Die Erwerber stimmen dem Ankaufrechtsvertrag mit 5-jähriger Bauverpflichtung zu.

Der Gemeinderat hat die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufrechtes für das Grundstück Flst. Nr. 160/5 und die Festlegung einer Bauverpflichtung von 5 Jahren für den Grundstückserwerber zur Abwendung des gemeindlichen Vorkaufrechtes zugestimmt.

6. Gemeinde Walddorfhäslach – Kriminalprävention

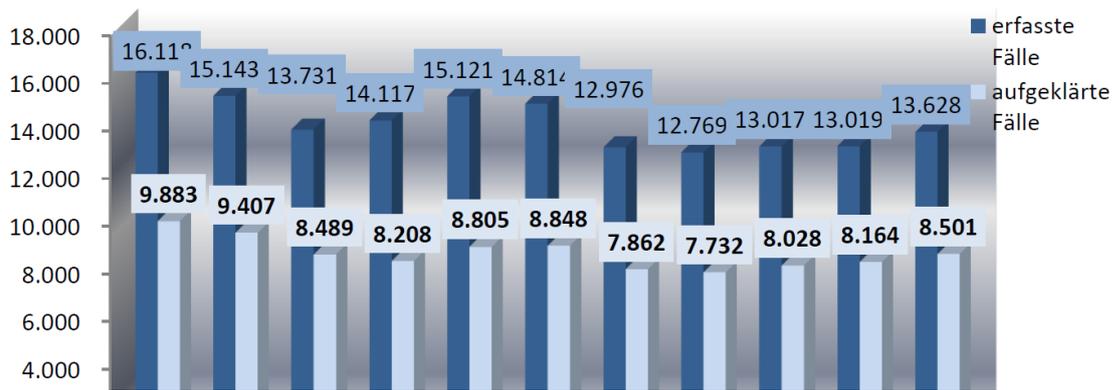
- Kriminalitätsbericht 2018 (Polizeidirektion Reutlingen-Nord)
- Gemeinderatsinformation

Bürgermeisterin Silke Höflinger begrüßte sehr herzlich die Herren Oberkommissare Rogge und Schaich des Polizeiposten Reutlingen-Nord, die dem Gemeinderat erfreuliche Fallzahlen im Hinblick auf die Kriminalitätsentwicklung in der Gemeinde Walddorfhäslach übermitteln konnten. Der wesentliche Inhalt des Berichtes, den das Gremium zustimmend zur Kenntnis nahm, wird mit den nachfolgenden Auszügen aus der Power-Point-Präsentation wiedergegeben.

Das wichtigste Ergebnis: Walddorfhäslach hat die 5-niedrigste Fallhäufigkeitszahl im Landkreis Reutlingen.

Kommune	Einwohner Stand: 31.12.2017	Erfasste Straftaten 2017	Erfasste Straftaten 2018	proz. Veränderung	Aufklärungsquote 2018	Häufigkeitszahl 2018
415000 Landkreis Reutlingen	285.754	13.019	13.628	4,7%	62,4%	4.769
415028 Grabenstetten	1.677	26	16	-38,5%	43,8%	954
415048 Mehrstetten	1.402	20	16	-20,0%	50,0%	1.141
415090 Hohenstein	3.704	62	50	-19,4%	58,0%	1.350
415039 Hülben	2.920	66	40	-39,4%	47,5%	1.370
415087 Walddorfhäslach	5.104	109	74	-32,1%	52,7%	1.450
415034 Hayingen	2.200	46	35	-23,9%	57,1%	1.591
415060 Pliezhausen	9.651	189	188	-0,5%	59,0%	1.948
415088 Römerstein	4.045	53	79	49,1%	40,5%	1.953
415093 Sankt Johann	5.114	90	104	15,6%	49,0%	2.034
415073 Trochtelfingen	6.366	123	134	8,9%	50,0%	2.105
415062 Riederich	4.320	113	95	-15,9%	57,9%	2.199
415058 Pfronstetten	1.489	25	33	32,0%	66,7%	2.216
415091 Sonnenbühl	7.144	122	159	30,3%	65,4%	2.226
415080 Wannweil	5.331	90	124	37,8%	55,6%	2.326
415092 Lichtenstein	9.196	198	255	28,8%	58,0%	2.773
415029 Grafenberg	2.617	68	80	17,6%	48,8%	3.057
415014 Dettingen an der Erms	9.593	357	294	-17,6%	55,8%	3.065
415089 Engstingen	5.226	151	166	9,9%	60,2%	3.176
415019 Eningen unter Achalm	11.315	403	424	5,2%	71,0%	3.747
415059 Pfullingen	18.471	892	808	-9,4%	61,4%	4.374
415053 Münsingen	14.418	582	666	14,4%	57,2%	4.619
415078 Bad Urach	12.361	582	591	1,5%	66,5%	4.781
415027 Gomadingen	2.250	38	142	273,7%	86,6%	6.311
415061 Reutlingen	115.762	6.654	7.331	10,2%	63,6%	6.333
415085 Zwiefalten	2.233	129	142	10,1%	79,6%	6.359
415050 Metzingen	21.845	1.831	1.582	-13,6%	60,1%	7.242

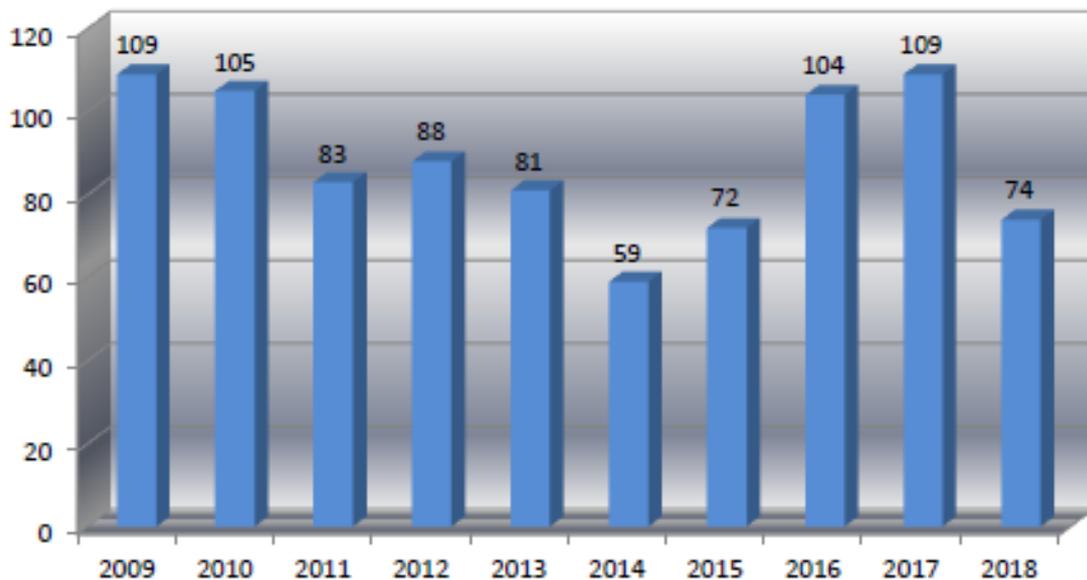
Kriminalitätsentwicklung Landkreis Reutlingen

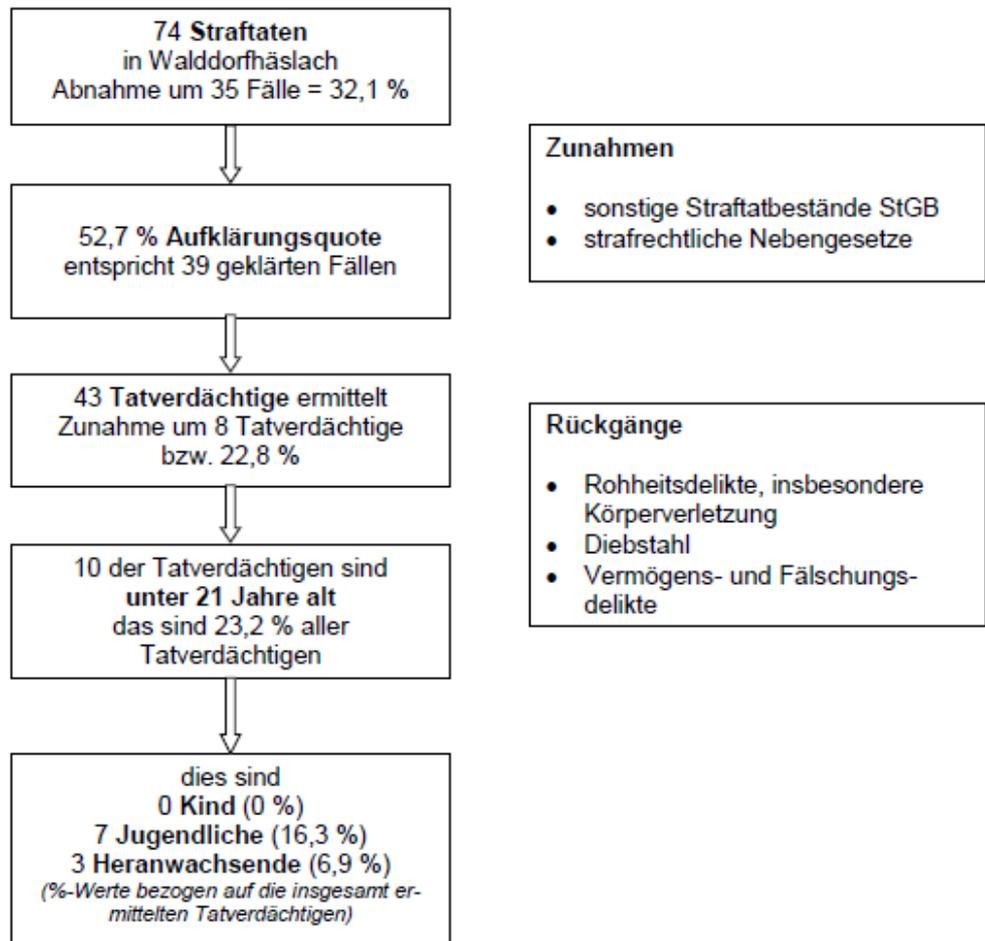


Aufklärungsquote



Kriminalitätsentwicklung Walddorfhäslach





Straftatenübersicht	2017	2018
Straftaten gegen das Leben	0	0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1	1
Rohheitsdelikte u. Straftaten gegen die persönliche Freiheit	18	8
Diebstahl	48	16
Vermögens- und Fälschungsdelikte	17	15
Sonstige Straftatbestände des StGB	16	22
Vergehen gegen strafrechtliche Nebengesetze	9	12
Gesamt	109	74

7. Gemeindeentwicklung – Senioren- und Altenpflegewohnheim Walddorfhäslach „Gustav-Werner-Stift“ – Kooperationsprojekt Bruderhaus Diakonie und Gemeinde Walddorfhäslach

- **Erweiterung in Form eines Neubaus**
- **Zweiter Bauabschnitt BA II auf den gemeindeeigenen Grundstücken Flst. Nrn. 262, 264, 273 und 273/2**
- **Kurzchronologie Realisierung Senioren- und Altenpflegewohnheim 2005 bis 2010 (Betreiberfindung, Grunderwerbe, Eröffnung)**
- **Offizieller Verfahrensbeginn „Zweiter Bauabschnitt BA II – Neubau mit Tagespflege- und stationären Pflegeplätzen“ ab 2020**
- **Gemeinderatsinformation**

Bürgermeisterin Silke Höflinger fasste einleitend Folgendes zusammen:

Kurzchronologie Realisierung Senioren- und Altenpflegewohnheim 2004 bis 2010 (Betreiberfindung, Grunderwerbe, Eröffnung):

Ein Senioren- und Altenpflegewohnheim ist für eine Gemeinde ein wichtiger Standortfaktor im kommunalen Wettbewerb und hat im Hinblick auf die Gesamtattraktivität einer Gemeinde einen hohen Stellenwert, denn es ist wichtig, für ältere und pflegebedürftige Mitbürgerinnen und Mitbürger die Möglichkeit einer qualitativ guten Versorgung und fachkompetenten Betreuung in der Gemeinde und damit in gewohnter Umgebung und in der Nähe der Familien und Angehörigen zu schaffen.

Die Realisierung eines Senioren- und Altenpflegewohnheimes hatte daher im Jahre 2004 (Bezugsebene Amtsantritt Vorsitzende Juli 2004) höchste Entwicklungspriorität, wobei sich die Ausgangssituation für eine derartige Projektrealisierung zum damaligen Zeitpunkt äußerst schwierig gestaltete, denn in der regionalen Umgebung und vor allem in den unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinden gab es bereits Heimeinrichtungen wie beispielsweise in Pliezhausen bzw. befanden sich derartige Neubaumaßnahmen in der Umsetzung und Entstehung wie beispielsweise in Reutlingen-Mittelstadt. Viele dieser Projekte wurden u.a. mit Landesfördermitteln finanziert, wobei eine diesbezügliche Förderempfehlung der hierfür zuständigen übergeordneten Fachbehörden wiederum nur unter der Voraussetzung einer abgeschlossenen Bau- und Finanzierungsplanung mit feststehendem Pflegeheiminvestor und Heimbetreiber ausgesprochen wurde.

Hinzu kam, daß die zum damaligen Zeitpunkt für Walddorfhäslach im Kreisaltenpflegeplan Reutlingen ermittelten Bedarfszahlen wegen örtlich nicht vorhandenem stationären Pflegeplatzangebot bereits der Nachbargemeinde Pliezhausen mit einem seit Anfang der 1990-iger Jahre bestehenden Senioren- und Altenpflegewohnheim, dem „Haus am Schulberg“, zugeordnet waren und die Erweiterung des nachbargemeindlichen Altenpflegewohnheimes von damals 24 auf geplante 48 stationäre Pflegeplätze unmittelbar bevorstand.

Im Hinblick auf diese schwierige Ausgangssituation war Gemeinderat und Bürgermeisterin bewußt, daß ein Heimbetreiber und -investor für ein solch kostenintensives und ohne Landesfördermittel zu realisierendes Projekt nur mit einem sehr guten Angebot der Gemeinde in Form einer entsprechend umfassenden gemeindlichen Investitionsbeteiligung gefunden werden konnte.

Ab Juli 2004 wurden sodann zahlreiche gemeindliche Gespräche mit Heimbetreibern und Investoren, meist in Verbindung mit Besichtigung der Pflegeheime, geführt und sukzessive Verhandlungen aufgenommen. Über die diesbezüglichen Ergebnisse wurde sodann stets im Gemeinderat abschließend beraten und Beschluß gefasst. Im Jahre 2005 wurde darüber hinaus eine gemeindliche Standortanalyse und eine gemeindliche Umfrage bei den Walddorfhäslacher Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie auch in den beiden Nachbargemeinden Altenriet und Schlaitdorf durchgeführt.

Auf Grundlage der intensiven Gespräche und Verhandlungen und des daraus entstandenen und final sehr guten Angebotes der Gemeinde, welches u.a. die Überlassung eines 2'662 m² großen Grundstückareales in Erbbaupacht sowie eine zeitlich begrenzte, personalfinanzwirtschaftliche Mitwirkung beinhaltete, konnte die höchst fachkompetente Bruderhaus Diakonie Anfang des Jahres 2006 für das gemeinsame Projekt gewonnen, die Zusammenarbeit aufgenommen und das Gemeinschaftsprojekt mit Betriebs- und Gebäudekonzeption (24 stationäre Pflegeplätze mit zeitlich durchgängiger Pflegefachbetreuung, 7 betreute Wohnungen, ein ge-

meinschaftlich nutzbares Mehrzweckfoyer) und Standortmöglichkeiten für ein ideales Einfügen des Hauses in die örtliche Gemeindestruktur im Rahmen einer sehr gut besuchten Bürgerversammlung im April 2006 vorgestellt werden.

Die Rahmenbedingungen für den gemeindlichen Erwerb des 2'662 m² großen Grundstücksareales waren schwierig, denn für eine der beiden Grundstückseigentümerfamilien des favorisierten Areales mußte ein alternativer Wohnstandort gefunden werden. Nach dem erfolgreichen Grunderwerb wurde umgehend das von der Gemeinde planungshoheitlich durchgeführte Bebauungsplanverfahren eingeleitet und parallel hierzu die von der Bruderhaus Diakonie in Auftrag gegebene Gebäudeplanung sowie Ausschreibung und Vergabe der Baugewerke eingeleitet, so daß im September 2008 der Spatenstich, im Mai 2009 das Richtfest und im Februar 2010 die offizielle Einweihung in Form eines feierlichen Festaktes des im Walddorfer Ortskern in zentraler und ortsbildprägender Lage städtebaulich sehr gut in die Gemeindestruktur integrierten Senioren- und Altenpflegewohnheimes erfolgen konnte.

Die ausführliche Darstellung des hier beschriebenen Sachverhaltes sowie die gemeinschaftlich gute Einbindung des Hauses durch den sehr engagierten Gustav-Werner-Stift-Förderverein kann der in Anlage befindlichen Gemeindefestschrift 2015 zum 5-jährigen Bestehen des Altenpflegewohnheimes entnommen werden.

Offizieller Verfahrensbeginn „Zweiter Bauabschnitt BA II – Neubau mit Tagespflege- und stationären Pflegeplätzen“ ab 2020

Im Jahre 2007 und 2009 konnte die Gemeinde zusätzlich zu dem 2'662 m² großen Heimareal auch daran direkt angrenzende Grundstücke als zukünftige Erweiterungsflächen für das Altenpflegewohnheim erwerben. Dieses „Areal BA II“ hat eine Gesamtfläche von ca. 2'455 m², wovon ein Großteil der Bruderhaus Diakonie in erneuter gemeindlicher Erbbaupacht überlassen werden soll. In Summe weist das gemeindliche Gesamtareal damit eine Fläche von ca. 4'300 m² auf.

Die seit einigen Jahren wiederkehrend stattfindenden Gespräche zwischen der Gemeinde und der Bruderhaus Diakonie nehmen nun dergestalt konkrete Form an, daß ab Frühjahr 2020 mit dem Verfahrensprozeß für die Erweiterungsbaumaßnahme (BA II) mit 15 stationären Pflegeplätzen, 15 Tagespflegeplätzen, 7 betreuten Wohnungen sowie mindestens einem Gemeinschaftsraum begonnen werden kann.

Bürgermeisterin Silke Höflinger begrüßte vor ihrer Zusammenfassung die Gäste der Bruderhaus Diakonie Herrn Marc Böhringer, Geschäftsführer Altenhilfegesellschaft Neckar Alb GmbH sowie Frau Verena Münch, Geschäftsfeldleitung Altenhilfe, und Herr Roy Zutavern, Leiter des örtlichen Heimes, sehr herzlich. Herrn Böhringer und Frau Münch stellten nochmals die Erweiterung von 24 auf 39 stationäre Pflegeplätze sowie die Neueinrichtung von 15 Tagespflegeplätzen vor. Außerdem stehe, zusätzlich zu einem Aufenthaltsraum, eine derzeit im Hinblick auf die Nutzung noch nicht bestimmte Fläche mit einer Größe von 100 qm zur Verfügung. Der Bedarf an stationären Pflegeplätzen werde weiter steigen. Außerdem müsse die Bruderhaus Diakonie strukturelle Anpassungen infolge der Landesheimbauverordnung vornehmen. Darüber hinaus gelte es die gute Kooperation mit der Gemeinde und dem Gustav-Werner-Stift-Förderverein fortzuschreiben. Abschließend bedankten sich beide dafür, daß die Gemeinde der Bruderhaus Diakonie seit dem Jahre 2007 für den Bestand und den anstehenden Neubau große Grundstücksflächen in Erbbaupacht zur Verfügung stelle und seit 2010 einen finanziellen Nachwachsenzuschuß ermögliche. Der weitere Zeitplan gestalte sich so, daß nun mit den Planungen begonnen und im Zeitraum 2021 bis 2023 der Neubau umgesetzt werden könne

8. Landessanierungsprogramm BW – Walddorfhäslach Sanierungsgebiet „Neue Ortsmitten“ – OKS Waldorf II und Häslach I

- **Städtebau- und Verkehrsraumneugestaltung OM Walddorf II**
- **Notariatsplatz – Neubau und Neugestaltung**
- **Ausführungsplanung (2018 abgeschlossen), Ausschreibung und Vergabe**
- **Bauausführung März 2020 bis September/Okttober 2020**
- **Bauausführung in drei Bauabschnitten einschließlich Verkehrsregelungen, Umleitungen, Verlegung Bushaltestellen (i.B. Schülerverkehr)**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Der bereits mehrfach im Gemeinderat beratene und beschlossene Ausführungsplan (2018) bzgl. des Neubaus Nortariatsplatz mit Bushaltestellen, wurde am Sitzungsabend vom hierfür von der Gemeinde beauftragten Ing.-Büro IBV Ambacher GmbH Waldorfhäslach, Inhaber Herr Dipl.-Ing. (FH) Rainer Amacher, dem neuen Gremium mit den einzelnen Bauabschnittaufteilungen nochmals vorgestellt. Der Gemeinderat hat dem Zeitrahmenplan bzgl. Ausschreibung und Vergabe (Oktober bis Januar 2020) und Ausführung (März bis August/September 2020) zugestimmt.



9. Gemeindeentwicklung – Gemeindeeigene Liegenschaften / Öffentliche Einrichtungen

- Sport- und Freizeitzentrum Weierwiesen
- Rahmenplan 2016-2019 für Neugestaltung der Freiflächen
- Neugestaltung des Spiel-, Bolz- und Bewegungsplatzes Weierwiesen
- Bauabschnitt II und III
- Ausschreibung und Vergabe BA II und BA III
- Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeisterin Silke Höflinger fasste den nachfolgenden Inhalt im Rahmen der Gemeinderatsitzung in Kürze zusammen: Auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) sind Vergabeentscheidungen generell öffentlich zu beraten und zu beschließen. Nähere Angaben über den Inhalt der Submissionsniederschrift und die weiteren eingegangenen Angebote unterliegen gemäß § 14 a Abs. 8 der Vergabeordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) dem Vertraulichkeitsgrundsatz.

Basierend auf einer Kostenschätzung i.H. von netto 169'243,77 € und brutto 201'400,10 € wurde die Baumaßnahme durch das von der Gemeinde mit der Ausschreibung, Vergabeprüfung und

Bauüberwachung beauftragte Planungsbüro KuKuK, Stuttgart, im Staatsanzeiger BW öffentlich ausgeschrieben.

Bis zum Tage der Submission am 27.08.2019 sind insgesamt 4 Angebote eingegangen. Drei der vier Angebote waren ordnungsgemäß gekennzeichnet. Ein Angebot mußte wegen nicht erfolgter Angebotskennzeichnung ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der Vollständigkeit sowie der rechnerischen und fachlichen Richtigkeit der wertbaren Angebote lässt sich folgendes Wertungsergebnis darstellen:

Los	Anzahl Angebote	Unternehmen	Sitz	brutto	Prozent
1	1	Firma Werner	Haigerloch	205'717,13 €	100,00%
2	1				102,06%
3	1				125,95%

Die Finanzmittel für die Umsetzung der oben genannten Bauabschnitte sind im Haushaltsplan 2019 größtenteils eingestellt. Aufgrund der Tatsache, daß der Ausführungszeitraum bis Frühjahr 2020 andauern wird, wird ein Teil der Projektkosten in den Haushaltsplan 2020 eingestellt werden.

Der Baubeginn wird nach derzeitigem Kenntnisstand am 15.10.2019 erfolgen. Nachdem bereits ein Spatenstich im November vergangenen Jahres für die Gesamtbaumaßnahme und eine Einweihung des ersten Projektabschnittes im Juli dieses Jahres erfolgt ist, wird für die Fortsetzung der Projektmaßnahme ein Pressetermin anberaumt, zu welchem auch die Damen und Herren des Gemeinderates herzlich eingeladen werden.

Der Gemeinderat hat folgenden Beschluß gefasst: Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Baumaßnahmen (Garten- und Landschaftsbau, Lieferung und Einbau der Spiel- und Bewegungsgeräte) an die Firma Werner aus Haigerloch zu einem Bruttopreis i.H. von 205'717,13 € zu.

10. Gemeinde Walddorfhäslach – Bauleitplanung angrenzender Gemeinden – Anhörung als Träger öffentlicher Belange

- **Bebauungsplanverfahren und Örtliche Bauvorschriften „Michelreis III“ in Pliezhausen-Rübgarten**
- **Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat am 23.07.2019 die zweite öffentliche Auslegung für den o.g. Bebauungsplan beschlossen. Der vom 12.08.2019 bis 20.09.2019 erneut öffentlich ausgelegte Entwurf des Bebauungsplans (Verlängerung bis 27.09.2019 beantragt) besteht aus Lageplan, Textteil und der Begründung. Des Weiteren liegen ein Schallgutachten, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und ein Erschließungsgutachten bei. Diese können am Sitzungsabend bei Bedarf eingesehen werden. Aufgrund von § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, also auch die Gemeinde Walddorfhäslach, am Verfahren der Bauleitplanung beteiligt werden und Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen geben, welche für die Bauleitplanung der Gemeinde Pliezhausen bedeutsam sein können. Die Verwaltung wird deshalb der Gemeinde Pliezhausen mitteilen, dass keine Einwendungen oder Anregungen bzgl. des Bebauungsplans „Michelreis III“ bestehen. Der Gemeinderat stimmte der vorgeschlagenen Vorgehensweise der Verwaltung zu.

11. Gemeinde Walddorfhäslach – Bauleitplanung angrenzender Gemeinden – Anhörung als Träger öffentlicher Belange

- **Bebauungsplanverfahren und Örtliche Bauvorschriften „Michelreis IV“ in Pliezhausen-Rübgarten**

- **Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Beratung und Beschlussfassung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat am 23.07.2019 die zweite öffentliche Auslegung für den o.g. Bebauungsplan beschlossen. Der vom 12.08.2019 bis 20.09.2019 erneut öffentlich ausgelegte Entwurf des Bebauungsplans (Verlängerung bis 27.09.2019 beantragt) besteht aus Lageplan, Textteil und der Begründung. Des Weiteren liegen zwei Schallgutachten (Baugebiet und Feuerwehrgerätehaus), ein Umweltbericht und eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung sowie ein Erschließungsgutachten bei. Diese können am Sitzungsabend bei Bedarf eingesehen werden. Aufgrund von § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, also auch die Gemeinde Walddorfhäslach, am Verfahren der Bauleitplanung beteiligt werden und Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen geben, welche für die Bauleitplanung der Gemeinde Pliezhausen bedeutsam sein können. Die Verwaltung wird deshalb der Gemeinde Pliezhausen mitteilen, dass keine Einwendungen oder Anregungen bzgl. des Bebauungsplans „Michelreis IV“ bestehen. Der Gemeinderat stimmte der vorgeschlagenen Vorgehensweise der Verwaltung zu.

12. Gemeinde Walddorfhäslach – Bauleitplanung – Bebauungspläne

- **Bebauungsplanverfahren und Örtliche Bauvorschriften „Änderung des Bebauungsplans Friedhofstraße und Untere Grabenstraße für das Grundstück Flst. 4986“**
- **Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**
- **Beratung und Beschlussfassung**

In der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll für das Flst. 4986 die maximale Kniestockhöhe von 0,5 m auf 1,5 m geändert werden. Es soll des Weiteren festgesetzt werden, daß Zwerchgiebel mit Schleppdach zulässig sind. Die weiteren rechtlichen Belange bei Bebauung des Grundstückes richten sich weiterhin nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Friedhofstraße und Untere Grabenstraße“ einschließlich zurückliegender Änderungen und bleiben von dieser Änderung unberührt. Da durch die Bebauungsplanänderung keine Grundzüge der Planung berührt werden, kann gemäß § 13 BauGB das vereinfachte Verfahren durchgeführt werden.

Der Gemeinderat hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den in der Planzeichnung vom 18.09.2019 dargestellten Bereich, Gemarkung Walddorf, wird nach § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan „Friedhofstraße und Untere Grabenstraße – Änderung für das Flurstück Nr. 4986“, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemarkung Walddorf, Landkreis Reutlingen aufgestellt und gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Bebauungsplan „Friedhofstraße und Untere Grabenstraße – Friedhofstraße und Untere Grabenstraße – Änderung für das Flurstück Nr. 4986“, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemarkung Walddorf, Landkreis Reutlingen, mit Planzeichnung vom 18.09.2019, wird mit der Begründung vom 18.09.2019 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben (§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB). Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird abgesehen.
3. Der Beschluss des Gemeinderats ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

13. Bürgerfragestunde

Bürgermeisterin Silke Höflinger fragte die anwesenden Mitbürgerinnen und Mitbürger, ob sie Fragen, Anregungen oder Wünsche an das Gremium hätten. Aus Datenschutzgründen verwies sie

darauf, daß Wortmeldungen im Amtsblatt nur unter der Voraussetzung der Zustimmung der Veröffentlichung der Namen erfolgen können.

Herr Wolfgang Schmidt und Herr Peter Müller aus der Friedhofstraße 43 und 45 haben sich bezüglich der RÜB-Geruchsbelästigungen für einige weitere am Sitzungsabend anwesenden Mitbürgerinnen und Mitbürger desselben Wohnbereiches zu Wort gemeldet und darum gebeten, daß die seit einigen Jahren immer wieder auftretenden starken Gerüche aus dem RÜB-Bereich schnellstmöglichst beseitigt werden. Sie hätten dies seit einigen Monaten bereits mehrfach im Rathaus gemeldet und es sei bislang nichts geschehen. Außerdem gebe es aufgrund der Tatsache, daß der Gemeindeplatz als Lagerplatz für verschiedene Baumaßnahmen genutzt werde, wiederkehrende Schmutz- und Lärmbelästigungen.

Bürgermeisterin Silke Höflinger teilte das vollkommene Verständnis von Gemeinderat und Verwaltung mit. Der für das RÜB beauftragte Ingenieur sei monatlich mindestens 1 Mal am RÜB vor Ort und habe keine wesentlichen Problemstellungen im Betrieb erkennen können. Zugleich ging sie nochmals in Kürze darauf ein, daß das RÜB Walddorf II im Zeitraum Mitte bis Ende der 1990-iger Jahre gebaut wurde und sich im laufenden Betrieb sodann erhebliche Mängel und Problemstellungen ergeben hätten. Aus diesem Grund habe der Gemeinderat im Jahre 2014 entschieden, das RÜB Walddorf II mit einem Investitionsvolumen i.H. von 1,20 MIO € Gesamtbrutto umzubauen. Seither gebe es keine Betriebsstörungen mehr. Abschließend wies sie darauf hin, daß sie die Damen und Herren Anwohner zu einem Vor-Ort-Termin am 18.10.2019 mit dem Ingenieur herzlich einlade; ihr Einladungsschreiben werde in den kommenden Tagen versendet. Bezüglich der Nutzung des Gemeindegrundstückes sei Folgendes anzumerken: Dieser Platz sei bislang für drei Baumaßnahmen als Lagerplatz genutzt worden: Umbau RÜB Walddorf II (2015), Vollausbau Untere Grabenstraße (2017; Parallelstraße zu Friedhofstraße) und der aktuelle Neubau Rathausgasse und Molkereiplatz (2019). Für alle anderen Baumaßnahmen wie bspw. Neubau Hauptstraße und Rathausplatz (2018) oder Neubau Talbrunnenweg (2017) wurde dieser Gemeindeplatz nicht als Lagerplatz verwendet. Eine wiederholte Nutzung als Lagerplatz könne man für die Zukunft nicht vollkommen ausschließen, aber für die Baumaßnahmen Neubau Notariatsplatz und Haidlingsgasse werde man dieses Grundstück nicht nutzen.

Herr Walter Wolf hat angefragt, wann der Bebauungsplan Ortskern Walddorf mit der Abwägung der eingegangenen Einwendungen im Gemeinderat behandelt werden wird.

Bürgermeisterin Silke Höflinger teilte mit, daß dies in der Oktober- oder Novembersitzung der Fall sei.

14. Bekanntgaben und Verschiedenes

14.1 Bekanntgaben Verwaltung: Keine.

14.2. Verschiedenes Gemeinderat: Gemeinderat Bayer hat darum gebeten, im Häckselplatz Einbahnstraßenschilder zu erstellen, damit nicht innerhalb des Platzes gewendet werde. Bürgermeisterin Silke Höflinger sicherte eine entsprechende Umsetzung zu.

15. Schließung der öffentlichen Sitzung und Verabschiedung

Bürgermeisterin Silke Höflinger bedankte sich bei allen Anwesenden für ihr Kommen, die guten Beratungen und das Interesse an der Sitzung und wünscht den Mitbürgerinnen und Mitbürgern und der Presse einen guten Nachhauseweg und einen schönen Abend. An die öffentliche Sitzung hat sich eine nichtöffentliche Sitzung angeschlossen.